

BGer 4A_107/2015 vom 13. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_107_2015

FR: TF 4A_107/2015 du 13 août 2015

IT: TF 4A_107/2015 del 13 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen muss grundsätzlich innerhalb von dreissig Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheides beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 BGG). I m Fall der nachträglichen Berichtigung eines kantonalen Entscheides beginnt nach ständiger Praxis des Bundesgerichts zum OG, die nach dem Inkrafttreten des BGG für dieses weiter geführt wurde, eine neue Rechtsmittelfrist nur hinsichtlich jener Punkte zu laufen, die Gegenstand der Berichtigung bilden, und soweit die Partei durch die Berichtigung beschwert ist (BGE 119 II 482 E. 3 S. 483 f.; Urteile des Bundesgerichts 4A_139/2015 vom 16. März 2015; 4A_54/2013 vom 18. Februar 2013; 2C_724/2010 vom 27. Juli 2011 E. 2.3, publ. in: RDAF, 2012 II 37; je mit Hinweisen; vgl. für die analoge Problematik von Art. 334 Abs. 4 ZPO auch das Urteil 4A_474/2012 vom 8. Februar 2013 E. 2 mit Hinweisen).

E. 1.1

Die Berichtigung betraf allein die Parteientschädigung. Die Parteientschädigung als solche wird in der Beschwerde aber nicht thematisiert, sondern die Verteilung der Gerichtskosten nach dem Verfahrensausgang verlangt. Angefochten wird die Klageabweisung. An dieser hat der Berichtigungsentscheid nichts geändert, weshalb insoweit keine neue Rechtsmittelfrist zu laufen begann. Der die Klageabweisung enthaltene Entscheid wurde der Vertreterin der Beschwerdeführerin am 8. Januar 2015 zugestellt, so dass die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach Art. 100 Abs. 1 BGG bei Aufgabe der Beschwerdeschrift am 11. Februar 2015 bereits abgelaufen war und die Beschwerde verspätet erscheint.

E. 1.2

Zu prüfen bleibt, ob daran der Umstand etwas ändert, dass in der Begründung des Berichtigungsentscheides, die der Beschwerdeführerin am 14. Januar 2015 und damit vor Ablauf der Rechtsmittelfrist bezüglich des die Klage abweisenden Entscheides zugestellt wurde, festgehalten ist, die Rechtsmittelfrist beginne neu zu laufen.

E. 1.2.1

Das Bundesgericht hat diese Frage in einem gleich gelagerten Fall, in dem am Ende der Entscheidbegründung festgehalten war, dass die Rechtsmittelfrist des Urteils neu zu laufen beginne, verneint. Es erkannte, die Rechtsanwälte der Partei hätten erkennen können und müssen, dass dieser - im Übrigen nicht eindeutige - Hinweis im Widerspruch zur erwähnten ständigen Praxis des Bundesgerichts stehe (Urteil des Bundesgerichts 4A_258/2013 vom 13. Juni 2013; vgl. auch BGE 119 II 482 E. 3 S. 484).

E. 1.2.2

In seiner Praxis zu Art. 49 BGG stellt das Bundesgericht (in Fortführung seiner Praxis zum OG) für die Gewährung des Vertrauensschutzes allerdings geringere Anforderungen: Rechtsuchende geniessen nur dann keinen Vertrauensschutz, wenn der Mangel für sie bzw. ihren Rechtsvertreter allein schon durch Konsultierung der massgeblichen Verfahrensbestimmung ersichtlich ist (vgl. Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BB1 2001 4299 Ziff. 4.1.2.5 zu Art. 45 E-BGG). Dagegen wird nicht verlangt, dass neben den Gesetzestexten auch noch die einschlägige Rechtsprechung oder Literatur nachgeschlagen wird (BGE 134 I 199 E. 1.3.1 S. 203; 117 Ia 421 E. 2a S. 422; Urteil des Bundesgerichts 1B_25/2008 vom 2. Juli 2008 E. 1.2.4; je mit Hinweisen). Ob sich insoweit eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt, ob ein Blick ins Gesetz genügt hätte, um eine allfällige Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung zu erkennen (BGE 134 I 199 E. 1.3.1 S. 203), oder sich dies der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin auch ohne Kenntnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aus den konkreten Umständen (BGE 119 II 482 E. 3 S. 484) hätte erschliessen müssen oder aus der Natur der Sache, da es sich um einen allgemein gültigen prozessrechtlichen Grundsatz handelt (vgl. schon BGE 69 IV 54 E. 1 S. 57 f.; zit. Urteil 4A_474/2012 E. 2), und ob die Formulierung überhaupt geeignet ist, Vertrauen darauf zu begründen, dass eine neue Rechtsmittelfrist auch für von der Berichtigung nicht betroffene Punkte zu laufen beginnt (vgl. zit. Urteil 4A_258/2013), kann offen bleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.117/1996 vom 22. November 1996 E. 2). Auf die Beschwerde ist ohnehin nicht einzutreten.

E. 2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.). Es verlangt aber mit Blick auf die Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), dass in der Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Urteils eingegangen und im Einzelnen dargetan wird, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegen soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 89, 115 E. 2 S. 116). Seinem Urteil legt das Bundesgericht nach Art. 105 BGG den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Abs. 1). Es kann diese Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig und damit willkürlich (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117, 264 E. 2.3 S. 266) ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Abs. 2). Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat eine sA._____tanziierte Rüge zu erheben und mit Aktenhinweisen darzulegen, dass er entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Neue Vorbringen sind nur zulässig, soweit erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was wiederum näher darzulegen ist (BGE 134 V 223 E. 2.2.1 S. 226; 133 III 393 E. 3 S. 395). Auf eine Beschwerde, die den genannten Begründungsanforderungen nicht genügt, tritt das Bundesgericht nicht ein.

E. 3

Die Vorinstanz unterschied zwischen der Aktivphase bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters und der Passivphase danach. Sie kam für die Aktivphase auf einen im Vergleich zum Gutachten (Fr. 204'241.--) leicht verminderten Regressanteil von Fr. 200'765.--. Für die Passivphase kam sie im Gegensatz zum Gutachten zum Schluss, es

bestehe kein Regressanspruch, da die Leistungen, welche die Beschwerdeführerin erbringe, tatsächlich kleiner seien als die bei Beginn der Leistungspflicht bereits erworbene Altersrente. Daher fehle es in der Passivphase an einer regressfähigen Leistung, weshalb sich insoweit eine Berechnung des Rentenschadens und auch die Einholung eines Gutachtens erübrige. Die Vorinstanz prüfte, ob die Besserstellung der Beschwerdeführerin ab dem Zeitpunkt der hypothetischen Pensionierung zu einem Wegfall des Regressanspruchs in der Aktivphase führe. Sie ging davon aus, eine Gesamtbetrachtung mit einer Art "Verrechnung" des in der Passivphase resultierenden Überschusses mit den in der Aktivphase erbrachten regressfähigen Leistungen widerspreche sowohl dem Kongruenzprinzip als auch dem vom Bundesgericht postulierten zweiphasigen Vorgehen. Sie liess die Frage aber offen, da sich die Beschwerdeführerin auf eine Abtretung stütze, in der die abgetretene Forderung als Differenz zwischen dem Kapitalwert der gesamten Rente (BVG, Invaliden- und später Altersrente) und dem dem Versicherten im Zeitpunkt des Rentenbeginns zustehenden Freizügigkeitsanspruch definiert werde. Die Vorinstanz addierte die von der Beschwerdeführerin bis zum 31. Januar 2004 ausgeschütteten Renten zu dem Kapitalwert der dem Geschädigten ab dann geschuldeten Renten gemäss den Berechnungen der Beschwerdeführerin (KB 5) und gelangte so zu einem Rentenbetrag von insgesamt Fr. 466'407.--. Den in den Berechnungen der Beschwerdeführerin ebenfalls angeführten Barwert einer anwartschaftlichen Ehegattenrente berücksichtigte die Vorinstanz nicht, da den Akten an keiner Stelle zu entnehmen sei, dass der Geschädigte verheiratet war oder sei. In Bezug auf die massgebende Freizügigkeitsleistung per 1. Januar 2000 (dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung des Geschädigten) entnahm die Vorinstanz der KB 6 den Wert von Fr. 656'213.70, womit die Höhe der abgetretenen Forderung Fr. -189'806.70 betrage und einen Negativsaldo aufweise. Daraus erhelle, dass ein Regressanspruch gar nicht bestehe.

E. 4

Die Beschwerdeführerin beanstandet den angefochtenen Entscheid in diversen Punkten. Im Wesentlichen gehen ihre Vorbringen aber an der Sache vorbei, da für die Begründung der Vorinstanz nicht wesentlich ist, ob und wenn ja, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin Leistungen erbracht hat, für die ein Regress auf die Beschwerdegegnerin denkbar wäre, und wie sich dieser berechnet, sondern ob gestützt auf die Abtretungserklärung überhaupt Ansprüche des Geschädigten auf die Beschwerdeführerin übergegangen sind. Ergibt die von den Parteien in der Abtretungserklärung gewählte Definition aufgrund der massgebenden Zahlen, welche die Vorinstanz den Akten entnommen hat, einen Negativsaldo, fehlt es an einer wirksamen Abtretung und kann dem Regressanspruch aus diesem Grund kein Erfolg beschieden sein, unabhängig davon, ob regressfähige Leistungen erbracht wurden oder nicht. Die Lage ist im Ergebnis dieselbe, wie wenn keine Abtretungserklärung erfolgt wäre. Die Beschwerdeführerin führt aber selbst aus, gemäss der Abtretungserklärung berechne sich der Regressschaden wie folgt:

" Kapitalwert der ausgerichteten BVG Invaliden- und späteren Altersrente - Höhe des dem Versicherten gegenüber der Pensionskasse der A. _____ im Zeitpunkt des Rentenbeginns zustehenden Freizügigkeitsanspruchs = abgetretene Forderung = Regressschaden "

Da die Beschwerdeführerin ihren Regressanspruch auf die Abtretung stützt, kann sich nur die Frage stellen, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausging, die Umschreibung ergebe

einen Negativsaldo.

E. 4.1

Diesbezüglich macht die Beschwerdeführerin geltend, die Freizügigkeitsleistung hätte nicht dem Leistungsausweis per 1. Januar 2000 (KB 6) entnommen werden dürfen (Fr. 656'213.70). In diesem Zeitpunkt sei der Versicherte, da noch keine IV-Verfügung vorgelegen habe und ihr somit auch keine Invalidität bekannt gewesen sei, als aktiver Versicherter mit Beschäftigungsgrad 100 % aufgeführt worden. Massgebend sei einzig die korrekte Freizügigkeitsleistungsberechnung per 31. Dezember 1999 (KB 5) in der Höhe vom Fr. 329'210.--, was von der Vorinstanz völlig unberücksichtigt geblieben sei. Die Beschwerdeführerin zeigt aber in der Beschwerde nicht auf, dass sie ihre Ausführungen betreffend die Aufführung des Geschädigten als aktiver Versicherter mit Beschäftigungsgrad 100 % schon vor der Vorinstanz vorgebracht hätte oder dass erst der angefochtene Entscheid zu den Vorbringen Anlass gab. Von letzterem kann auch nicht ausgegangen werden, zumal nach den Feststellungen der Vorinstanz bereits in der kantonalen Berufung unter Verweis auf die per 1. Januar 2000 ausgewiesene "konsolidierte Freizügigkeitsleistung" von Fr. 656'213.-- der Wegfall des Regressanspruchs behauptet worden war. Unbehelflich sind die Vorbringen in der Beschwerdereplik, wonach die Beschwerdegegnerin selbst in ihren Rechtsschriften von einer Freizügigkeitsleistung von Fr. 329'210.-- ausgegangen sei. Die beschwerdeführende Partei darf die Beschwerdereplik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern. Zulässig sind nur Vorbringen, zu denen erst die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2 S. 21 ; 132 I 42 E. 3.3.4 S. 47). Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Vorbringen der Beschwerdeführerin sind nicht erfüllt. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4.2

Bleibt es aber bei dem von der Vorinstanz (KB 6) entnommenen Wert von Fr. 656'213.70, kommt der weiteren den Negativsaldo betreffenden Rüge bezüglich der Nichtberücksichtigung der anwartschaftlichen Ehegattenrente keine Bedeutung zu, da der von der Beschwerdeführerin in KB 5 berechnete Regresswert der reglementarischen Leistungen unter Berücksichtigung des Barwerts der anwartschaftlichen Ehegattenrente lediglich Fr. 643'317.-- ausweist, so dass bei Abzug der Freizügigkeitsleistung im Betrag von Fr. 656'213.70 auch unter Berücksichtigung der anwartschaftlichen Ehegattenrente ein Negativsaldo verbleibt. Davon abgesehen, zeigt die Beschwerdeführerin auch nicht auf, inwiefern die Berücksichtigung der Ehegattenrente der Definition in der Abtretungserklärung entspricht.

E. 5

Die Ausführungen in der Beschwerde gehen einerseits an der Argumentation der Vorinstanz vorbei. Andererseits gehen sie in tatsächlicher Hinsicht über den festgestellten Sachverhalt hinaus, ohne dass mit Aktenhinweisen dargelegt wird, dass die Behauptungen bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform vorgetragen wurden oder inwiefern erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gab. Auf die Beschwerde ist daher insgesamt nicht einzutreten (vgl. E. 2 hiervor). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.